

1) Rechtsgrundlagen

Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union verlaublich am 10.10.2013 im Amtsblatt der EU. Nr. L 269 (ABL. Nr. L 269 vom 10.10.2013).

- Durchführungsverordnung (**UZK-DVO**) zum UZK

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union verlaublich am 29.12.2015 im Amtsblatt der EU. Nr. L 343.

- Delegierte Verordnung (**UZK-DELVO**) zum UZK

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union verlaublich am 29.12.2015 im Amtsblatt der EU. Nr. L 343.

2) Lieferantenerklärungen

Der UZK hebt die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001, die am 21.6.2001 im ABL. der EU Nr. L 165 verlaublich wurde, auf. Die ab 1. Mai 2016 geltenden entsprechenden Vorschriften über die Ausfertigung und Überprüfung von Lieferantenerklärungen enthalten nun:

- der Art. 64 Abs. 1 UZK in Verbindung mit
- die Art. 61 bis 66 UZK-DVO
- Anhänge 22-15 bis 22-18 UZK-DVO (Form der Lieferantenerklärungen)
- Anhang 22-02 UZK-DVO (Auskunftsblatt INF 4 und Antrag auf Ausstellung eines Auskunftsblatts INF 4)
- Anhang 22-02 UZK-DELVO (Antrag auf Ausstellung eines Auskunftsblatts INF 4 und Auskunftsblatt INF 4)

Hinweis:

Die Beantragung des Auskunftsblattes INF 4 ist eine Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung (Art. 6 UZK). Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a UZK in Verbindung mit 38 UZK-DELVO kann die Beantragung des Auskunftsblattes INF 4 mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen, muss aber den in Anhang 22-02 UZK-DELVO aufgeführten Datenanforderungen entsprechen.

Die vorgenannten UZK Vorschriften zur Lieferanterklärung finden ab 1.5.2016 Anwendung und entsprechen, bis auf die nachfolgenden Änderungen, inhaltlich der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001:

- Für die Langzeit-Lieferantenerklärung (Art. 62 UZK-DVO) ist eine Geltungsdauer von bis zu 24 Monaten möglich (bisher war nur 1 Jahr möglich). Die Geltungsdauer im Falle einer rückwirkenden Ausfertigung bleibt unverändert und beträgt 12 Monate ab dem Ausfertigungsdatum der Langzeit-Lieferantenerklärung.
- Im Wortlaut der Lieferantenerklärungen ohne Ursprung wurde die „Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt.
- Das Verfahren der Zulassung als sogenannter „grenzüberschreitender“ ermächtigter Ausführer (Ausführer, der häufig Waren aus einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Sitzes ausführt) nach Art. 8 der VO (EG) Nr. 1207/2001 ist im Hinblick auf Art. 26 UZK (Unionsweite Geltung von Entscheidungen) nicht mehr erforderlich und wurde daher ersatzlos gestrichen. Demnach gilt eine in einem Mitgliedsstaat der Union erteilte Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer im ganzen Zollgebiet der Union.

Lieferantenerklärungen die vor dem 1.5.2016 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1207/2001 erstellt wurden behalten auch nach dem Inkrafttreten der vorgenannten UZK Vorschriften zur Lieferanterklärung ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert werden.

3) Nichtpräferenziieller Ursprung

Einfuhr in die Union

Der Titel II UZK regelt im Kapitel 2 Abschnitt 1 Art. 59 bis 63 den nichtpräferenziiellen Ursprung, wobei Art. 59 UZK den Geltungsbereich festlegt.

Der Art. 60 UZK beinhaltet den Ursprungserwerb und dieser wird durch die Bestimmungen der Art. 31 bis 36 UZK-DelVO in Verbindung mit Anhang 22-01 UZK-DelVO (Einleitende Anmerkungen und Liste der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse, aus denen sich ein nichtpräferenziieller Ursprung ergibt) näher präzisiert.

Die Bestimmungen (Ursprungszeugnis, Verwaltungszusammenarbeit und Prüfung der Ursprungszeugnisse) für Waren, für die besondere nichtpräferenziielle Einfuhrregelungen gelten, sind im Art. 61 UZK und in den Art. 57 bis 59 UZK-DVO in Verbindung mit Anhang 22-14 UZK-DVO (Form des Ursprungszeugnisses für diese besonderen nicht präferenziiellen Einfuhrregelungen) angeführt.

Ausfuhr aus der Union

Der Art. 61 UZK Abs. 3 UZK beinhaltet die einzige Regelung im UZK für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen in der Union für nichtpräferenziielle Ursprungswaren, die aus der Union ausgeführt werden. Wenn es für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann demnach

- gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln
- oder einer anderen Methode

zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.

Nähere Information dazu können den „Richtlinien für die Ausstellung von allgemeinen Ursprungszeugnissen und anderen Bescheinigungen“ entnommen werden, die auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich (www.wko.at) zur Verfügung steht.

4) Ermächtigter Ausführer (Art. 67 UZK-DVO)

Im Zuge der Verhandlungen über künftige Freihandelsabkommen (FHA) der Union zeigt sich, dass bestimmte Verhandlungspartner (z.B. USA und Japan) ein System des Ermächtigten Ausführers, welches für beide Vertragsparteien gelten soll, ablehnen. Diese Verhandlungspartner bestehen darauf, dass im FHA keine umfassenden Vorschriften oder gar keine Vorschrift für die Ursprungsbescheinigung aufgenommen werden und sich diese ausschließlich auf die innere Rechtsordnung der Parteien dieser FHA stützen sollen.

Um dieser zukünftigen Situation Rechnung zu tragen, wurde für die Zwecke derartiger FHA der Union Zulassungen als ermächtigter Ausführer im Art. 67 UZK-DVO geregelt. Ist in den Präferenzregelungen zukünftiger FHA auch nicht festgelegt, in welcher Form Erklärungen auf der Rechnung oder Ursprungserklärungen abzugeben sind, werden solche Erklärungen nach dem Muster in Anhang 22-09 UZK-DVO erstellt.

Das derzeit bestehende System und die Rechtsgrundlagen zum Ermächtigten Ausführer (siehe www.bmf.gv.at Pfad: Zoll/Für Unternehmen/Ursprung und Präferenzen) werden durch den UZK nicht geändert.

5) Ausstellung von Ersatzpräferenzursprungsnachweisen

Ersatzpräferenzursprungsnachweise dienen dazu, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Union vorhandenen Präferenzursprungsnachweis zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls auch auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden soll. Dazu sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- es liegt bereits ein im Ausfuhrstaat ausgestellter Präferenzursprungsnachweis vor,
- die Waren befinden sich unter Überwachung einer Zollstelle in der Union und
- die Waren sind noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Die Ausstellung von Ersatzpräferenzursprungsnachweisen hat je nach Warenverkehr auf folgenden Rechtsgrundlagen zu erfolgen:

- Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Union regeln die Art. 95 und 101 UZK-DVO die Ausstellung von Ersatzpräferenzursprungsnachweisen.
- Im Rahmen der Übereinkommen (Abkommen) der Union regeln die jeweiligen Ursprungsprotokolle die Ausstellung von Ersatzpräferenzursprungsnachweisen. In

den Titeln der Bezug habenden Artikel wird der Vorgang als „Ausstellung auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises“ bezeichnet.

- Ab dem 1. Mai 2016 wird durch den **Art. 69 UZK-DVO** (Ersatz von außerhalb des Rahmens des APS der Union ausgestellten oder ausgefertigten Präferenzursprungsnachweisen) die Ausstellung von Ersatzpräferenzursprungsnachweisen auch in solchen Fällen ermöglicht, in denen sonst keine Rechtsgrundlagen vorliegen. Dies trifft derzeit zu
 - auf das Abkommen der Union mit der Republik Korea
 - auf Ursprungsnachweise im Rahmen der Ursprungsregeln für Zollpräferenzmaßnahmen, die die Union einseitig für bestimmte Länder oder Gebiete getroffen (Art. 113 UZK-DVO)